CHECKLISTE der benötigten Unterlagen gemäß § 21 Abs. 1 Z. 2 lit. b Stmk BauG

PROJEKTDATEN

BAUVORHABEN:		
BAUWERBERIN:		DATUM:
	Sesetzestext	Hinweis

В **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

§ 21	MELDEPFLICHTIGE VORHABEN	
§ 21 (1) 2. b)	Zu den meldepflichtigen Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von: kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere Abstellflächen für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg bis zu einer Gesamtfläche von 40 m² und den dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten, Fahrradabstellanlagen sowie Schutzdächer (Flugdächer) mit einer überdeckten Fläche von insgesamt höchstens 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden, samt allfälligen seitlichen Umschließungen, die keine Gebäudeeigenschaft (§ 4 Z 29) bewirken;	Stmk. Baugesetz § 8 (3): Mindestens 50 % der nicht überdachten Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder sind mit einer wasserdurchlässigen Schicht, wie z. B. mit Rasengittersteinen auszuführen, soweit es die Bodenbeschaffenheit zulässt, dem keine anderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen oder es sich nicht um barrierefreie Stellplätze handelt

EINREICHUNTERLAGEN

	BAUPLATZEIGNUNG	
§ 5		Ein Nachweis nach § 5 (Bauplatzeignung) ist nicht erforderlich
§ 21 (4)	Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden	
§ 21	MELDEPFLICHT / PROJEKTUNTERLAGEN	
§ 21 (3)	Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen	Formular
1.	Die Mitteilung hat zu enthalten: - die Grundstücknummer, - die Lage am Grundstück, - eine kurze Beschreibung des Vorhabens;	Zur Beurteilung des Bauvorhabens wird die Vorlage eines Plans (Grundriss) empfohlen. Weiters ist ein Nachweis nach § 8 Abs (3) zu erbringen





CHECKLISTE der benötigten Unterlagen gemäß § 21 Abs. 1 Z. 2 lit. b Stmk BauG

§ 23	PROJEKTUNTERLAGEN	
		Projektunterlagen laut § 23 sind nicht erforderlich
D	BAUDURCHFÜHRUNG	
§ 34	BAUHERR, BAUFÜHRER	
		Der Bauherr ist nicht verpflichtet einen befugten Bauführer zu bestellen
§ 37	ÜBERPRÜFUNG DER BAUDURCHFÜHRUNG	
		Die Fertigstellung des Rohbaus muss der Behörde nicht angezeigt werden
E	NACH VOLLENDUNG DES BAUVORHABENS	
§ 38	FERTIGSTELLUNGSANZEIGE – BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG	
		Es sind weder eine Fertigstellungsanzeige noch eine Benützungsbewilligung notwendig



